



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

Telefon (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

- 6. NOV. 1984

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

A. Müller

Buchstabe GESETZENTWURF
Zl. 52 GE/19 11

Datum: - 7. NOV. 1984

Verteilt 1984-11-08 *J. Number*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für
Bauten und TechnikStubenring 1
1010 WienZahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-1026/4-1984

Chiemseehof

Telefon (0662) 41561 Durchwahl
2428Datum
6.11.1984

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung
eines Bundesbautenfonds; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 701.550/6-II/11/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß in absehbarer Zeit der Bundesstraßenbau wesentlich zurückgehen wird. Um einem sprunghaften Anstieg der Arbeitslosenzahlen entgegenzutreten und um die Auslastung der Bauwirtschaft zu verbessern wird darin eine Verlagerung der Bautätigkeit zum beschäftigungsintensiven Hochbau als notwendig erachtet.

Wenn von ha. Seite diese Zielsetzungen auch als im öffentlichen Interesse gelegene angesehen werden, so können sie doch keinesfalls als Rechtfertigung dafür angesehen werden, "Planung, Errichtung und sonstige Beschaffung" im Bereich des Bundeshochbaues nunmehr in Wien zu zentralisieren.

Der gegenständliche Entwurf gleicht in seiner Grundtendenz weitgehend dem Bundesgesetz, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, BGBl. Nr. 591/1982.

- 2 -

Zur Errichtung dieser "ASFINAG" hat die Landesfinanzreferentenkonferenz am 1.7.1982 folgende Bedenken geäußert:

- "1. Durch die Übertragung der Planung, Errichtung und Erhaltung der Bundesstraßen an die neu zu bildende Gesellschaft würde die Auftragsverwaltung des Bundes durch die Länder hinfällig. Der Vorschlag widerspricht dem Ländervorschlag zur Vereinfachung der Auftragsverwaltung im Punkt A 29 des Forderungsprogrammes der Bundesländer. Die Länder könnten sich unter Umständen die Finanzierung über die neue Gesellschaft vorstellen, nicht aber Planung, Errichtung und Erhaltung.
2. Die Länder haben einen Stand hochqualifizierter Bediensteter bisher mit Planung und Errichtung betraut und führen einen Stab von Bediensteten zur Erhaltung. Dieses Personal kann nicht entlassen werden.
3. Es wurden von den Ländern Vorleistungen im Bereich der Planung erbracht. Die Abgeltung dieser Vorleistungen müßte gesichert sein."

Diese Bedenken gelten allesamt auch für den vorliegenden Entwurf. Da im Bereich des Landes Salzburg z. B. für die Abwicklung der Bauten für die Altstadtuniversität ein Stab an hochqualifizierten Technikern vorhanden ist, hätte die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens schwerwiegende Auswirkungen auf die Personalsituation des Landes.

Des weiteren hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß die Abwicklung von Projekten über die bestehende Organisationsform der Bundesgebäudeverwaltung bzw. allenfalls bereits bestehende Sondergesellschaften problemlos möglich ist. Insbesondere erscheint die Bundesgebäudeverwaltung - von Ausnahmen abgesehen - durchaus in der Lage, auch künftig größere Projekte abzuwickeln. Es wäre somit wesentlich zielführender, die bestehenden Organisationsformen zu belassen und die Bundesgebäudeverwaltung durch eine gründliche Durchforstung des ge-

samten Richtlinien- und Vorschriftenwesens des Bautenministeriums sowie durch eine Neuregelung der Entscheidungsbefugnisse für die Bundesgebäudeverwaltung I aufzuwerten.

Als negativ muß im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Entwurf außerdem bemerkt werden:

- a) Es ist zu befürchten, daß durch die vorgeschlagenen Maßnahmen die Vergabe von kleineren Investitionen an ho. ansässige Klein- und Mittelbetriebe nicht mehr so rasch und unbürokratisch wie bisher erfolgen kann.
- b) Eine besonders gravierende Aushöhlung des Systems der Auftragsverwaltung stellt der Umstand dar, daß sich die Zuständigkeit des Fonds nicht nur auf die in der Anlage taxativ aufgezählten Projekte erstrecken soll, sondern daß durch die Verordnungsermächtigung des § 2 Abs. 2 dem Bundesminister für Bauten und Technik unter bestimmten Voraussetzungen die Verpflichtung auferlegt ist, den Aufgabenbereich des Fonds zu erweitern. Insgesamt gesehen steht der Entwurf somit im Widerspruch zu den Punkten A28 und A29 des Forderungsprogramms der Bundesländer, welche auf eine Stärkung der Auftragsverwaltung abzielen.
- c) Schließlich ist auch festzustellen, daß durch die Ausgliederung des Fonds aus dem Budget entgegen oftmals geäußerter Kritik des Rechnungshofs eine sogenannte "Flucht aus dem Haushalt" erfolgt.
- d) Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß nach ha. Auffassung der vorliegende Entwurf - welcher vornehmlich eine Zentralisierung von Organisationsformen beinhaltet - keinesfalls als besonderer Beitrag zur Erfüllung der in der Europäischen Sozialcharta eingegangenen Verpflichtungen Österreichs angesehen werden kann.

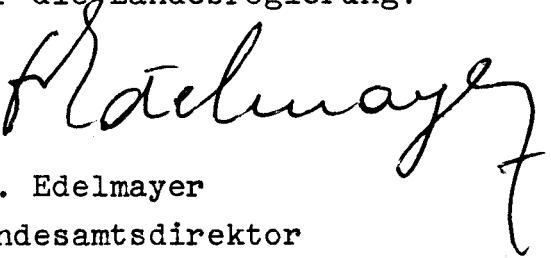
Im Hinblick auf die obigen Ausführungen ist das gegenständliche Vorhaben in seiner Gesamtheit sowohl aus Gründen der

- 4 -

Zweckmäßigkeit, als auch aus grundsätzlichen föderalistischen Erwägungen mit allem Nachdruck abzulehnen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor